

**VORLAGE** Nr. *A* /51/2024

für die 51. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 30.04.2024.

---

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Unbefristete Niederschlagung von Forderungen für bauordnungsrechtliche Ersatzvornahmen und Nebenforderungen |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister   |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | § 32 Abs. 2 und 4 SächsKomHVO   |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | keine   |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | Ausbuchung der Forderungen im Haushaltsjahr 2024 siehe Beschlussvorschlag                                   |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister   |
| 7. Abgestimmt mit:              | Verwaltungsausschuss am 18.04.2024  |
| 8. Änderungen durch Ausschuss:  | -   |
| 9. Zusatzverteiler:             | -   |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal stimmt der unbefristeten Niederschlagung der öffentlich-rechtlichen Forderungen im Buchungszeichen 0000005722

- Ersatzvornahme mit Kostenbescheid vom 26.07.2018 in Höhe von 1.596,00 €
- Ersatzvornahme mit Kostenbescheid vom 26.11.2018 in Höhe von 803,29 €
- Ersatzvornahme mit Kostenbescheid vom 09.12.2019 in Höhe von 85.335,29 €

zzgl. Mahngebühren und Säumniszuschläge in Höhe von 1.775,50 €  
**89.510,08 €**

zu.



Kluge  
Oberbürgermeister



### **Begründung/Sachverhalt:**

Der Schuldner wohnt in einem Land der Europäischen Union.

Gemäß EU-Beitreibungsgesetz (EUBetrG) können nur Grundsteuer- und Gewerbesteuerforderungen vollstreckt und durchgesetzt werden. Eine Vollstreckung von Kostenbescheiden ist nicht möglich.

Amtshilfeersuchen zur Grenzausschreibung an das Hauptzollamt Potsdam aus den Jahren 2021 und 2023 blieben bislang ohne Erfolg.

Mit dem Verfahren der Grenzausschreibung hat der Zoll die Möglichkeit, offene Forderungen von ausländischen Schuldnern beizutreiben. Bei Kontrollen an der Grenze und im Inland können die Zollbeamten feststellen, ob eine Grenzausschreibung vorliegt. Gepfändet werden kann dann an Ort und Stelle.

Leistet der Schuldner nur einen Teil der Forderung, muss er bei jeder weiteren Kontrolle durch den Zoll mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen.

Eine Sicherung der Forderungen durch Eintragungen im Grundbuch scheidet aus, da mittlerweile die Stadt Eigentümer des Grundstücks ist (jetzt unbebaut).

Die Forderungen werden in den Jahresabschlüssen bis 2023 bereits einzelwertberichtigt. Dies bedeutet, dass die Forderung wertmäßig in den Bilanzen somit bereits nicht mehr enthalten ist.

Mit der Niederschlagung erfolgt die vollständige Ausbuchung aus den Büchern.

Gemäß § 32 Abs. 2 und 4 SächsKomHVO kommt eine unbefristete Niederschlagung nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird.